

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Vossloh Aktiengesellschaft

Stand: November 2020

Der Aufsichtsrat gibt sich nach § 12 der Satzung der Vossloh Aktiengesellschaft im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Er befolgt die ihn betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit nicht in der jährlich abzugebenden Entsprechenserklärung Abweichungen erklärt werden. Er arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohl des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsrats-sitzung einberufen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied auf Anteilseignerseite soll den Vorstand einmal jährlich, bei wesentlichen Veränderungen unverzüglich, über Umstände informieren, die auf eine Abhängigkeit des betreffenden Mitglieds von der Gesellschaft, dem Vorstand oder einem herrschenden Aktionär schließen lassen könnten.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll den Vorstand einmal jährlich, und bei jeder Änderung unverzüglich, darüber informieren, welche weiteren Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen das Aufsichtsratsmitglied wahrnimmt.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder sollen nicht älter als 70 Jahre sein. In besonderen Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.
- (7) Vorstandsmitglieder sollen das gesetzliche Rentenalter nicht überschreiten. In besonderen Fällen sind begründete Ausnahmen von dieser Regel möglich. Über die Ausnahmen entscheidet der Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Bestellung der Vorstandsmitglieder.

§ 2 Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Wechsel eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses soll nicht die Regel sein.
- (4) Mitteilungen des Aufsichtsrats gegenüber der Öffentlichkeit werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter abgegeben.
- (5) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 110 AktG über die Einberufung des Aufsichtsrats auf Verlangen des Vorstands oder eines Aufsichtsratsmitglieds bleiben unberührt.

- (2) Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter, berufen die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter, kann eine Einberufung der Sitzung aus wichtigem Grund aufheben oder verlegen.
- (3) Mit Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Eine Ergänzung der Tagesordnung innerhalb der Einberufungsfrist ist zulässig, wenn hierfür erhebliche Gründe vorliegen. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
- (4) Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer. Er entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende nichts Anderes bestimmt.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst, wobei auch in begründeten Ausnahmefällen eine Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz möglich ist, soweit kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Außerhalb von Sitzungen können aus erheblichen Gründen, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, Beschlüsse auf Anordnung des Vorsitzenden auch fernmündlich oder in Textform gefasst werden, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lässt. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, sofort eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Auch diese zweite Stimme kann (entsprechend § 3 (2) dieser Geschäftsordnung) schriftlich oder gegebenenfalls nachträglich abgegeben werden. Ergibt sich auch bei dieser erneuten Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Dem Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu, auch wenn er diese Sitzung leitet.
- (4) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände in der Tagesordnung auf Antrag des Vorstands oder sonst nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die weder mit der Einberufung noch durch eine im Sinn von § 3 dieser Geschäftsordnung zulässige Ergänzung der Tagesordnung angekündigt worden sind, kann der Beschluss nur gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der festgesetzten Frist widersprochen hat. Einberufungsmängel können von Aufsichtsratsmitgliedern, die an der Beschlussfassung teilnehmen, nur bis zur Beendigung der Sitzung geltend gemacht werden.
- (5) Der Vorsitzende oder – bei Verhinderung des Vorsitzenden – sein Stellvertreter ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben, sofern die Beschlüsse nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen. Nur der Vorsitzende oder – im Fall seiner Verhinderung – sein Stellvertreter ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 5 Niederschriften über Sitzung und Beschlüsse

- (1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, falls dieser die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind (§ 4 (1) Satz 2 dieser Geschäftsordnung), werden vom Vorsitzenden schriftlich festgelegt und allen Mitgliedern unverzüglich zugeleitet.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2), einen Prüfungsausschuss (§ 7 Abs. 1 und Abs. 3) und einen Nominierungsausschuss (§ 8). Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet. Den Ausschüssen dürfen – soweit gesetzlich zulässig – auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats. Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit bei der Wahl durch den Aufsichtsrat nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Ausschüsse des Aufsichtsrats, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist oder sich kraft Gesetzes etwas Anderes ergibt; für den Prüfungsausschuss erlässt der Aufsichtsrat eine eigene Geschäftsordnung.
- (3) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht.
- (4) Der Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

§ 7 Personalausschuss und Prüfungsausschuss

- (1) Der Personal- und der Prüfungsausschuss bestehen aus jeweils drei Mitgliedern des Aufsichtsrats, die vom Aufsichtsrat gewählt werden. Vorsitzender des Personalausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Ausschuss in seiner ersten Sitzung gewählt; scheidet der gewählte Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus seinem Amt aus, hat der Ausschuss spätestens in der folgenden Sitzung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Vorbehaltlich der Regelungen in § 7 (3) ist der Personalausschuss zuständig für und entscheidet anstelle des Aufsichtsrats über:
 - a) die Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Vorstandsmitgliedern (insbesondere Abschluss, Änderung, Verlängerung, Aufhebung und Kündigung der Dienstverträge), ausgenommen deren Bestellung und Abberufung, die dem Gesamtaufsichtsrat vorbehalten sind;
 - b) die Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern;
 - c) die Genehmigung von Verträgen der Vossloh AG oder ihrer konzernangehörigen Gesellschaften mit Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 114 AktG;
 - d) die Genehmigung von Krediten nach den §§ 89, 115 AktG.
- (3) Das Aufsichtsratsplenum beschließt jeweils auf Vorschlag des Personalausschusses das Vergütungssystem für den Vorstand, überprüft dieses regelmäßig, setzt die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und entscheidet über die Herabsetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder nach § 87 Abs. 2 AktG.
- (4) Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, dem Risikomanagement und der Compliance sowie deren Überwachung. Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers vor. Er führt die dazu notwendigen Gespräche, wobei er sich insbesondere mit den Fragen der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst und entscheidet. Im Übrigen ergeben sich die einzelnen Aufgaben und Befugnisse des Prüfungsausschusses aus der für diesen geltenden Geschäftsordnung.

§ 8 Nominierungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Nominierungsausschuss. Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vor.
- (2) Der Nominierungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern der Anteilseigner des Aufsichtsrats, die von den Anteilseignern gewählt werden. Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses wird vom Ausschuss in seiner ersten Sitzung gewählt. Der Nominierungsausschuss hat keinen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Bei seinen Wahlvorschlägen soll der Nominierungsausschuss neben den Bestimmungen des § 100 AktG darauf achten, dass
 - (a) dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die auch im Hinblick auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind;
 - (b) dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören;
 - (c) Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben;

- (d) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten AG angehören, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen, die nicht zu dem Konzern der AG gehören, dessen Vorstandsmitglied sie sind;
 - (e) sich in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats Vielfalt (Diversity) widerspiegelt, insbesondere hinsichtlich einer angemessenen Beteiligung von Frauen;
 - (f) Aufsichtsratsmitglieder im Regelfall nicht länger amtiert als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres siebzigsten Lebensjahres folgt;
 - (g) Aufsichtsratsmitglieder in der Regel nicht länger als drei Amtsperioden dem Aufsichtsrat zugehören sollen.
- (4) Der Nominierungsausschuss vergewissert sich vor Festlegung der Wahlvorschläge bei den jeweiligen Kandidaten, dass sie den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse bekannt werden, sowie über erhaltene Berichte und vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach einem Ausscheiden aus dem Amt. Personen, die, ohne Mitglieder des Aufsichtsrats zu sein, an den Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilnehmen, werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats ausdrücklich verpflichtet.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen an Dritte weiterzugeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so soll das Mitglied vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 10 Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (2) Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats sind diejenigen Mitglieder des Aufsichtsrats von der Ausübung ihres Stimmrechts ausgeschlossen, bei denen ein Interessenskonflikt besteht oder zu besorgen ist. Die gilt insbesondere bei Entscheidungen über Geschäfte mit nahestehenden Personen gemäß § 111 b Abs. 1 AktG.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber, dieser gegenüber dem Personalausschuss, offenlegen.
- (4) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

§ 11 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat wird die Effizienz seiner Tätigkeit regelmäßig überprüfen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung ist vom Aufsichtsrat zuletzt in der Sitzung vom 26. November 2020 gemäß § 8 der Satzung geändert worden und tritt mit Wirkung vom gleichen Tag in der geänderten Fassung in Kraft. Sie setzt damit alle früheren Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats außer Kraft.